



HSGB

HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Stadt Eltville am Rhein
Gutenbergstr. 13
65343 Eltville am Rhein

Stadt Eltville am Rhein					<input checked="" type="checkbox"/>
14. Aug. 2023					II
					III
					IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V	

Referentin Frau Wagner
Abteilung 1.3
Unser Zeichen wg/kn

Telefon 06108 6001-44
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 16.06.2023
Datum 11.08.2023

Straßenausbaubeiträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie zutreffend ausführen, gibt es in Hessen drei Möglichkeiten, nämlich einmal die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen, die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen und der Verzicht auf Straßenausbaubeiträge.

Bei einem Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 93 Abs. 2 HGO die Straßenbeiträge von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, ausgenommen sind, allerdings § 92 Abs. 4 HGO unberührt bleibt.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund verfügt über keinerlei Übersicht über die in Hessen bestehende Praxis. Auf der Seite des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport unter: Kommunales – Abgaben ist bei den Downloads eine Tabelle „Straßenbeiträge Stand 31.08.2021“ abrufbar.

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
Thomas Scholz

GESCHÄFTSFÜHRER
Harald Semler
Johannes Heger
Dr. David Rauber



Wir haben Ihnen diese Tabelle beigelegt. Inhalt der Tabelle sind auf Grundlage der Rückmeldungen der Kommunen an das HDMI die Information, ob einmalige, wiederkehrende oder keine Straßenausbaubeiträge erhoben werden. Zusätzlich wird noch differenziert, ob einmalige Straßenausbaubeiträge mit erhöhten Gemeindeanteilen erhoben werden.

Wir können Ihnen leider keine Empfehlung aussprechen, wie eine solche Gegenüberstellung aussehen könnte, da uns nicht ersichtlich ist, wie dies noch differenzierter dargestellt werden könnte.

Sollten Sie bei einmaligen Straßenausbaubeiträgen beabsichtigen, eine Übersicht der Abweichungen von den gesetzlichen Mindestsätzen gemäß § 11 Abs. 4 HessKAG darzustellen, so müssten Sie anhand der beigelegten Tabelle bei den jeweiligen Kommunen die veröffentlichten Straßenbeitragsatzungen einsehen und könnten so eine entsprechende Aufstellung erarbeiten.

Rechtlich dürfen wir allerdings darauf hinweisen, dass nach Auffassung der Rechtsprechung bei der Festsetzung der prozentualen Anteile die Grundsätze der Abgabengerechtigkeit etc. gewahrt werden müssen. Wir fügen Ihnen diesbezüglich ein Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 06.04.2021 – 6 K 5680/17.KS – zitiert nach Juris bei.

Das VG Kassel führt diesbezüglich aus, dass eine Gemeinde zwar grundsätzlich frei den Gemeindeanteil je nach Verkehrsfunktion bestimmen könne. Die gesetzliche Regelung enthalte allerdings jeweils Mindestsätze, sodass der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit sowie das Vorteilsprinzip zu beachten sei. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Kassel ist ein Gemeindeanteil bei Anliegerverkehr von mehr als 50 % unzulässig. Durch die Festlegung der Mindestsätze im § 11 Abs. 4 Satz 1 HessKAG habe der Gesetzgeber für Hessen zum Ausdruck gebracht, dass sich der



Gemeindeanteil für den Anliegerverkehr im Rahmen von 25 – unter 50 % zu bewegen hat, ansonsten befände man sich bereits bei dem gesetzlichen Mindestsatz der nächsthöheren Verkehrskategorie.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Überlegungen weitergeholfen zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Wagner
(Assessorin jur.) | Referentin